

1209K Eigenreparatur (nur für Rahmenvereinbarungen und Flottenverträge juristischer Personen)

Nimmt nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall der Versicherungsnehmer die Reparatur selbst vor, so erfolgt die Entschädigung an den Versicherungsnehmer auf Basis des Sachverständigengutachtens unter Abzug von 30 %.

Es erfolgt keine Vergütung der Mehrwertsteuer.

der, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.